

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	36 (1887)
<b>Artikel:</b>	Instruktion, Gewalt und Befehl auf die Wohlgeborenen Hochgeachten und Weisen Herren, Herrn Wilhelm Beruh von Muralt und Herrn Viktor Franz Effinger, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern : Ehrengesandte auf die heurige Murtnische ordinari...
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-125403">https://doi.org/10.5169/seals-125403</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Instruktion Gewalt und Befehl

auf die Wohlgeborenen Hochgeachten und Weisen Herren, Herrn **Wilhelm Bernh: von Muralt**, Seckelmeister Welscher Landen; und Herrn **Viktor Franz Effinger**, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern; als MrGhhrn: Ehrengesandte auf die heurige Murtnische ordinari Rechnungs-Conferenz, pro 1793.

 Diese Rechnungsconferenz wurde auf den 2. Sept. 1793 festgesetzt und verordnet, daß die Ehrengesandten nach Abnahme der Rechnungen von den Amtleuten der vier Mediat-Aemter (Schwarzenburg, Tscherlich, Grandson und Murten) die in der Instruktion enthaltenen Geschäfte mit den freiburgischen Gesandten behandeln sollten. Aus dieser handschriftlichen Instruktion theilen wir die bedeutenderen Geschäfte nach dem Wortlaut der von der Kanzlei Bern ausgearbeiteten und vom Staatschreiber Sam. Wyttenschbach unterzeichneten Instruktion im Folgenden mit.

## Salpetergraben.

Es ist Uns von dem Kriegsrath der Bericht erstattet worden, daß zwischen Unsern patentierten Salpetergräberen im Amte Schwarzenburg, und den Freiburgischen Salpetergräbern daselbst verschiedene Streitigkeiten sich eräuget haben. Die von Unseren Salpetergräberen danach eingelangten Klägden wurden dem Herrn Amtsmann von

Schwarzenburg übersendt, mit dem Auftrag sie den Beklagten zu communiciren, und diesen ihre Antwort und Gegengründe abzufordern. Diesem Auftrag zufolg wollte der Herr Amtsmann die Beklagten Freyburgischen Gräber vor sich bescheiden, das Rogatorium wurde Ihm aber von dem Herrn Amtsschultheiß von Werro abgeschlagen, unter dem Vorwand, daß Lobl. Stand Freyburg, in Betref des Salpetergrabens im Amt Schwarzenburg mit Uns in gleichen Rechten stehe, und daß von Ihren Salpetergräberen auch Klägden gegen die Unsriegen eingelangt seyen. Zu Beseitigung dieser Streitigkeiten kamen Wir nun mit Lobl.<sup>m</sup> Stand Freyburg überein, dieselbe auf der Murtnischen Conferenz erörteren zu lassen.

Ueber dieses Geschäft nun werdet Ihr Mrhghh. vor allem aus den Hghh. Gesandten von Freyburg vorstellen, daß die zwischen beydseitigen Salpetergräberen entstandene Streitigkeit eine partikular Sache seye, so nicht gemeinsamlich behandelt, sondern von dem Herrn Amtsmann als dem Richter des Orts geferget werden solle. Sodenne werdet Ihr wegen Ausübung Unseres beydseitigen Rechts überhaupt, in dem Amt Schwarzenburg Salpeter graben zu lassen, mit den Hghh. Gesandten von Freyburg solche Maßregeln und Anordnungen verabreden und ad ratificandum in Abscheid nehmen, daß in Zukunft alle der gleichen zwischen den beydseitigen Salpetergräberen, über die Ausübung ihres Berufs entstehen kõnnende Streitigkeiten vermieden werden.

### Streitigkeit zwischen dem Praesident und Chorgericht zu Orbe.

Zwischen dem Chorgericht zu Orbe und dem Juge oder Praesidenten derselben ist eine Streitigkeit entstanden,

welche in der Frage bestehet: Ob von dem Gutfinder des Praesidenten abhange, solchen Citationen die von dem versammelten Chorgericht anbefohlen werden, den Lauf zu lassen, oder dieselben von Ihm aus abzuschlagen? Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhgh. mit den Hghh. Gesandten von Freyburg gemeinsamlich untersuchen, und denselben vorstellen, daß Wir geneigt wären, diese Frage dahin zu entscheiden: daß überhaupt der Juge de Consistoire bloß in der Befügsame stehe, nach Gestaltsame der Sachen solche Citationen abzuschlagen, so von eint oder anderer Parthey anbegehrt werden, diejenigen Citationen aber, die von dem versammelten Tribunal anbefohlen werden, und ex officio Judicis geschehen sollen, ohne Höheren Befehl keineswegs zu verweigeren befügt seyn; zumal er besonders in diesem Fall, für sich allein nicht Richter, sondern blos primus inter Pares ist. Sollten die Freyburgischen Hghh. Gesandten diese Grundsäze auch genehmigen, so werdet Ihr solche durch den Herrn Amtsmann zu Tscheliz den Partheyen eröffnen lassen. Falls aber die Hghh. Gesandten von Freyburg in andern Gedanken wären, oder in Untersuchung dieser Sache sich etwas ergeben würde, welches bewegen könnte, diese Ge- sinnungen abzuändern, so werdet Ihr Mrghh. alsdenn das darüber anzurathende ad ratificandum in Abscheid bringen.

### Bürgerschaft von Tscheliz. wegen Herd-Entaeüsserungen.

Um denjenigen Unordnungen welche aus den von dem Rath und Gemeind von Tscheliz eigenmächtig und unbefügter Weise gestatteten Herd-Entaeüsserungen und Herd-accensionen ihrer Gemeinen Güter, entstehen müßen, Einhalt zu thun, ist durch den 15<sup>en</sup> Artikel des lezt Murt-

niſchen Abscheids ein Reglement entworfen, und durch den 1ten Art. dſſelben vorgeschrieben worden: Daß die Bürgerschaft von Tſcherliz dem Herrn Landvogt eine exacte note eingeben ſolle, von allen denjenigen Herdstücken welche ſint der Renovation von A° 1730. von dem Gemeindgut entäuſſeret worden ſind, und den darauf gelegten Bodenzinsen; damit auf heüriger Conferenz untersucht werden könne, welche von diesen accensationen zu bestäthigen ſeyen oder nicht.

Inſolg deſſen werdet Ihr Mrhgh. dieſe von dem Herrn Amtſmann von Tſcherliz eingegebenen note, gemeinsamlich mit den Hghh. Geſandten von Freyburg untersuchen, da Euch dann überlaſſen wird, wegen Beſtätigung oder Aufhebung dieser accensationen das Gutſindende zu verordnen, und ſolches zur Nachricht dem Abscheid beizufügen.

### **Streitigkeit zwifchen beyden Religionſgenoſſen zu Assens, wegen Begräbniß in der Kirche.**

Zwifchen den Angehörigen beyder Religionen in dem Kirchſpiel von Assens Amts Tſcherliz, hat ſich wegen den Erdbeſtattungen in dem Chor der dasigen Kirche eine Streitigkeit angehoben. Die Reformierten nemlich haben angehalten, daß von den beyden Ständen verbotten werden möchte, jemand in dem Chor der Kirche von Assens ſowohl als in der Kirche ſelbst zu begraben, weil dergleichen Begräbniffe in Kirchen und verschloßenen Orten, für die Gesundheit derjenigen, jo dieſelbe beſuchen, allezeit fehr ſchädliche Folgen nach ſich ziehen; Gegen dieſes Begehrn opponieren ſich aber die Catholiſchen und halten an, daß alles bey der alten Uebung gelaffen werden möchte.

Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhghh. mit den Freyburgischen Hghh. Gesandten gemeinsamlich untersuchen, nöthig findenden Fälls die Ausgeschossenen beyder Partheien vor Euch bescheiden, um sie über ihr Begehren noch mundlich anzu hören, dieselben womöglich in Freundslichkeit zu vergleichen trachten, und alles dasjenige abrathen und ad ratificandum in Abscheid nemmen, so Ihr zu Beylegung dieses Streits am angemessensten finden werdet.

### Ewige Einwohner von Kerzerz, begehren ein Stück Allment.

Die ewigen Einwohner der Dorffschaft Kerzerz, haben bittschriftlich angehalten, daß ihnen ein an den A° 1761 ihnen bewilligten acht Fucharten Moosgrund gelegenes Stück Allment, eigenthümlich überlassen werden möchte. Dieses Begehren werdet Ihr Mrhghh. gemeinsamlich untersuchen, die nöthigen Berichte darüber einziehen um zu vernemmen, ob Niemand gegen dasselbe sich opponiere, das Gutfindende darüber verfügen und ad ratificandum in Abscheid nemmen.

### Hrn. Emanuel Küpfer suchendes Torfgraben.

Durch eine von dem Lobl.<sup>n</sup> Stand Freyburg Uns communicierte Bittschrift, hat Hr. Emanuel Küpfer demahlen zu Murten wohnhaft, angehalten: daß ihm auf dem großen Moos ein Stück Land zu Anlegung einer Torfgraberey, und eine Concession diesen Torf verfohlen zu können ertheilt werden möchte. Ihr Mrhghh. werdet nun dieses Begehren untersuchen, nöthig findenden Fälls dasselbe publicieren, um zu sehen, ob niemand gegen dasselbe sich opponire; und durch den Abscheid ad rati-

ficandum hinterbringen, ob und in wie weit demselben zu entsprechen seye.

### Doppelte Burger- und Landrechte.

Wir hatten vor etwas Zeit vobl. n. Stand Freyburg den Antrag gemacht, ob Er nicht gedeihlich finden würde, die in Unsern Landen Aº 1782 vorgeschriebene Verordnung und Verbott doppelter Burger- und Landrechte, auch auf Unsere gemeinsam besitzende Mediat Unterthanen auszudehnen, Wir sind auch mit diesem Stand übereinkommen, diesen Antrag auf der Murtnischen Conferenz behandeln zu lassen.

Da Wir aber sint dieser Zeit in Unsern Landen diese Verordnungen abgeändert haben, vielleicht auch dieser Gegenstand in Zukunft noch mehreren Abänderungen unterworfen sehn könnte. So werdet Ihr den Hghh. Ge sandten von Freyburg vorstellen, daß Wir wünschten diese Sache für einstweilen in Statu quo verbleiben zu lassen, und die Behandlung Unsers obgedachten Antrags bis auf andere Seiten aufzuschieben.

